
Geschäftsordnung

des Deutschen Volkssportverbandes e.V. (DVV) in der Fassung des Beschlusses des Präsidiums vom 1. Juli 2026

Erster Teil - Bundesdelegiertenversammlung

- § 1 Versammlungsleitung
- § 2 Eröffnung
- § 3 Rederecht
- § 4 Ordnungsruf
- § 5 Anträge
- § 6 Abstimmungsverfahren
- § 7 Wahlausschuss
- § 8 Wahlverfahren
- § 9 Wählbarkeit

Zweiter Teil - Präsidium

- § 10 Aufgaben des Präsidiums
- § 11 Aufgaben des Präsidenten
- § 12 Sitzungen
- § 13 Schatzmeister
- § 14 Haushaltsplan
- § 15 Kassenführung
- § 16 Kassenprüfung
- § 17 Jahresbilanz, Steuer
- § 18 Protokollführung

Dritter Teil - Landes- und Bezirksverband

- § 19 Gliederung des Verbandes
- § 20 Landes- und Bezirksvorstand
- § 21 Wählbarkeit
- § 22 Aufgaben des Landes- bzw. Bezirksvorstandes
- § 23 Landes- bzw. Bezirksvorsitzender
- § 24 Regionsbeauftragter
- § 25 Stellvertretenden Landes- bzw. Bezirksvorsitzenden
- § 26 Landes- bzw. Bezirksschatzmeisters
- § 27 Beisitzer
- § 28 Übertragung

Vierter Teil - Dienststellen, Geschäftsführer

- § 29 Dienststellen
- § 30 Geschäftsführer

Fünfter Teil - Abzeichenwarte

- § 31 Abzeichenwarte

Sechster Teil - Schlussbestimmungen

- § 32 In-Kraft-Treten

Erster Teil

Bundesdelegiertenversammlung

(§ 10 der Satzung)

§ 1

Versammlungsleitung

(1) Die Versammlungsleitung obliegt dem Präsidenten, in dessen Abwesenheit dem Vizepräsidenten, oder einem von ihm benannten Versammlungsleiter.

(2) Betrifft eine Beratung, Verhandlung oder Wahl den Versammlungsleiter selbst, einen durch ihn vertretenen Verein oder erklärt er sich selbst für befangen, so hat er für die Dauer dieses Punktes die Versammlungsleitung abzugeben.

§ 2

Eröffnung

(1) Die Eröffnung der Bundesdelegiertenversammlung erfolgt mit der Bekanntgabe der Tagesordnung und deren Annahme durch die Delegierten.

(2) Auf Beschluss der ordentlichen Delegierten kann der Wortlaut der Versammlung zur Protokollstellung durch den Protokollführer auf Datenträger aufgezeichnet werden.

(3) Weitere Tonaufzeichnungen durch Versammlungsteilnehmer sind nicht zulässig.

§ 3

Rederecht

(1) Jeder ordentliche Delegierte kann sich zu Wort melden und an der Aussprache beteiligen.

(2) Der Versammlungsleiter erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen. Anträge „zur Geschäftsordnung“ können vorrangig behandelt werden.

(3) Er selbst hat zu jeder Zeit das Wort und kann es dem Redner entziehen, wenn dieser unsachlich wird oder sich nicht an die Tagesordnung hält.

(4) Die Hinzuziehung von sachverständigen Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten ist zulässig. Im Rahmen ihres Auftrags haben sie Rederecht.

§ 4

Ordnungsruf

(1) Der Versammlungsleiter hat das Recht „zur Sache“ und „zur Ordnung“ zu rufen.

(2) Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er dem Redner das Wort entziehen, sofern er nach dem

zweiten Ordnungsruf auf die Folgen eines dritten aufmerksam gemacht hat.

(3) Nach zweimaliger erfolgloser Aufforderung, zur Sache zu sprechen, kann er dem Redner das Wort entziehen.

(4) Hält ein Redner einen Ordnungsruf oder die Wortentziehung für unberechtigt, so kann er hierüber durch Antrag die Entscheidung der Versammlung herbeiführen.

(5) Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann es ihm zu diesem Gegenstand der Beratung nicht wieder erteilt werden.

§ 5

Anträge

(1) Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Verbandes und die Verbandsorgane. Anträge der Verbandsorgane bedürfen der Beilage des Protokolls ihrer Beschlussfassung.

(2) Anträge kommen nur zur Verhandlung und Abstimmung, wenn sie innerhalb der vom Präsidium bei der Einberufung bestimmten Frist schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Anträge des Präsidiums sind immer zu berücksichtigen.

(3) Anträge, die nicht fristgerecht bei der Geschäftsstelle eingegangen sind, können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn diese unmittelbar nach Bekanntgabe der Tagesordnung gestellt werden und die Dringlichkeit durch Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Delegierten anerkannt wird. Eine Dringlichkeit ist nur gegeben, wenn sie sich aus wichtigen Gegebenheiten und Entwicklungen nach Antragsschluss ergibt.

(4) Liegt zu einem Antrag ein „Zusatzantrag“ oder ein „Änderungsantrag“ vor, so ist zunächst über den letzten, bei mehreren Anträgen über den weitestgehenden abzustimmen.

§ 6

Abstimmungsverfahren

(1) Über die Anträge auf Schluss der Debatte, auf Schließung der Rednerliste oder Begrenzung der Redezeit ist nach Rede und ggf. Gegenrede sofort abzustimmen.

(2) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung mitzuteilen.

(3) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter bekannt zu geben. Die Abstimmungsfragen sind so zu erstellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.

(4) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der

weitestgehende ist, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.

(5) Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime oder namentliche Abstimmung findet statt, wenn dies auf Antrag beschlossen wird.

(6) Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.

(7) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort nicht mehr erteilt werden. Bei Zweifeln über das Abstimmungsverfahren gibt der Versammlungsleiter Auskunft.

(8) Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(9) Wird das Ergebnis offener Abstimmung bezweifelt, so wird diese auf Antrag und Mehrheitsbeschluss wiederholt.

§ 7

Wahlausschuss

Für die Wahl des Präsidiums wählt die Bundesdelegiertenversammlung drei ordentliche Delegierte in einen Wahlausschuss. Dieser wählt einen Wahlausschussvorsitzenden.

§ 8

Wahlverfahren

(1) Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung mit Stimmzetteln. Liegt nur eine Nominierung vor und erfolgt kein Widerspruch, kann die Wahl durch Handzeichen (mit der Delegiertenkarte) erfolgen.

(2) Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten statt. Dabei darf höchstens die doppelte Anzahl der noch zu wählenden Kandidaten, und zwar in der Reihenfolge der nächstniedrigeren Stimmenzahlen, zur Wahl gestellt werden.

(3) Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, so erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.

(4) Die Wahl der Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer kann in einem Wahlgang erfolgen. Zu Kassenprüfern gewählt sind die Kandidaten mit dem höchsten Stimmenanteil, sofern die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht wird. Zum Ersatzkassenprüfer gewählt sind die weiteren Kandidaten in der Reihenfolge des Stimmenanteils.

Dies gilt ebenfalls für die Wahl der Beisitzer des Schiedsgerichts und deren Vertreter.

§ 9

Wählbarkeit

Wählbar ist jede natürliche Person, die zum Zeitpunkt der Wahl

- a) ein Amt beim DVV innehat oder
- b) Mitglied eines Mitgliedsvereins ist oder
- c) offizieller Vertreter einer Mitgliedsorganisation ist.

Zu b) und c) ist es Sache des Kandidaten, dies nachzuweisen.

Zweiter Teil

Präsidium (§ 11 der Satzung)

§ 10

Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium leitet den Verband und fasst alle Beschlüsse, die nicht der Bundesdelegiertenversammlung vorbehalten sind.

§ 11

Aufgaben des Präsidenten

(1) Der Präsident führt den Vorsitz im Präsidium und vollzieht dessen Beschlüsse. § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der Präsident ist befugt, an Stelle des Präsidiums dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu erledigen. Hiervon hat er das Präsidium umgehend schriftlich zu unterrichten und bei der nächstfolgenden Sitzung einen Beschluss herbeizuführen.

(3) Der Präsident vertritt den Verband nach außen.

(4) Im Falle seiner Verhinderung wird der Präsident vom Vizepräsidenten vertreten.

(5) Im Rahmen dieser Geschäftsordnung leitet und verteilt der Präsident die Geschäfte. Er kann einzelne seiner Befugnisse oder einem anderen Präsidiumsmitglied bzw. dem Geschäftsführer übertragen.

(6) Der Präsident bereitet die Beratungsgegenstände im Benehmen mit dem Geschäftsführer vor. Er beruft das Präsidium zu den Sitzungen ein. Auf Verlangen der Hälfte der Präsidiumsmitglieder ist innerhalb eines Monats das Präsidium einzuberufen.

§ 12

Sitzungen

(1) Das Präsidium beschließt in Sitzungen.

(2) Die Einladungen zu den Sitzungen sollen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung sowie den dazu vorliegenden Unterlagen erfolgen.

(3) Die Präsidiumsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Verhinderungen sind dem Präsidenten rechtzeitig mitzuteilen.

§ 13

Schatzmeister

(1) Der Schatzmeister besorgt die finanziellen Angelegenheiten des Verbandes im Benehmen mit dem Präsidenten und dem Geschäftsführer.

(2) Landes- und Bezirkskassen sowie Nebenkassen unterliegen der Prüfung durch den Schatzmeister, dem Geschäftsführer und den Kassenprüfern.

(3) Der Schatzmeister hat der Bundesdelegiertenversammlung einen Kassenbericht zu erstatten. Auf Verlangen hat er jederzeit dem Präsidium bzw. dem Präsidenten über die finanzielle Lage des Verbandes Auskunft zu geben.

§ 14

Haushaltsplan

(1) Für jedes Haushaltsjahr hat der Schatzmeister im Benehmen mit dem Geschäftsführer einen Haushaltsplan zu erstellen, der vom Präsidium zu beschließen ist.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes zu erwartende Einnahmen und voraussichtlich zu leistende Ausgaben.

(3) Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein. Die Ausgeglichenheit kann in begründeten Fällen und auf Beschluss des Präsidiums durch Entnahme oder Erhöhung des Verbandskapitals hergestellt werden. Er ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft und für die Haushaltsführung des Verbandes.

§ 15

Kassenführung

(1) Verbandskonten sind im Namen des Deutschen Volkssportverbandes e.V., namentlich des Präsidenten, einzurichten. Außerdem zeichnungsberechtigt sind der Schatzmeister und der Geschäftsführer.

(2) Regionalgruppen führen keine Verbandskonten. Aufwendungen bzw. Zahlungsgeschäfte tätigt der Regionsbeauftragte mit dem Bundesverband.

(3) Finanzielle Bankgeschäfte dürfen nicht auf privaten Konten abgewickelt werden. Über und mit den Verbandskonten dürfen keine privaten Geldgeschäfte abgewickelt werden.

(4) Zahlungsanweisungen erfolgen vorrangig durch den Präsidenten. Ebenfalls Zahlungsanweisungen können der Schatzmeister und der Geschäftsführer erteilen. Einzelmaßnahmen über € 2500,- müssen vom Präsidium beschlossen werden, sofern sie nicht als Ausgabe in einem genehmigten Haushaltsplan enthalten sind.

§ 16

Kassenprüfung

Geschäftsordnung

(1) Die Kassengeschäfte sind von den Kassenprüfern jährlich zu prüfen. Der Bericht ist dem Schatzmeister zuzuleiten.

(2) Die gemäß § 10 der Satzung gewählten Kassenprüfer sollen vor Erstattung der Prüfungsberichte dem Schatzmeister Gelegenheit geben, die Kassenabrechnungen nach Grundlagen und Belegen zu ergänzen.

(3) Die Kassenprüfer sollen die Kassengeschäfte und ihre Unterlagen insbesondere darauf prüfen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch begründet und belegt sind,
3. das Vermögen richtig nachgewiesen und bewertet ist und
4. die Anlage des Vermögens ordnungsgemäß erfolgt ist.

(4) Die Kassenprüfer unterliegen der Schweigepflicht gegenüber Dritten.

(5) Einem der Kassenprüfer obliegt die Antragstellung zur Frage der Entlastung des Präsidiums.

§ 17

Jahresbilanz, Steuer

(1) Für steuerliche Zwecke ist nach Abschluss jedes Haushaltsjahres durch den Schatzmeister im Benehmen mit dem Geschäftsführer und einem Steuerberater eine Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.

(2) Alle steuerlichen Angelegenheiten obliegen dem Schatzmeister. Dieser hat vor Abgabe von Steuererklärungen und der Einlegung von Rechtsbehelfen gegen Steuerbescheide die Genehmigung des Präsidenten einzuholen.

§ 18

Protokollführung

(1) Der Protokollführer hat von jeder Sitzung der Bundesdelegiertenversammlung und des Präsidiums möglichst bis spätestens drei Wochen nach der Sitzung ein Protokoll zu erstellen.

(2) Die erstellten Protokolle haben den Sitzungsverlauf in zweckmäßiger Form, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse zu enthalten.

(3) Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Präsidenten oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(4) Eine Anwesenheitsliste ist zu führen und dem Protokoll beizufügen.

Dritter Teil

Landes- und Bezirksverband

(§§ 12 und 13 der Satzung)

§ 19

Gliederung des Verbandes

Der Verband gliedert sich in Landes- und Bezirksverbände sowie Regionalgruppen (§ 8 der Satzung).

§ 20

Landes- und Bezirksvorstand

Regionsbeauftragter

Der Landes- bzw. Bezirksvorstand und der Regionsbeauftragte handeln im Auftrag der Organe des Bundesverbandes und führen die ihm übertragenen Aufgaben selbstständig durch. Er ist dabei an die Satzung und die aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen sowie die Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes gebunden.

§ 21

Wählbarkeit

Wählbar ist jedes Mitglied eines Mitgliedsvereins bzw. der Vertreter einer Organisation im Landes-/Bezirksverband bzw. in der Regionalgruppe.

§ 22

Aufgaben des Landes- bzw. Bezirksvorstandes

(1) Im Allgemeinen:

Der Landes- bzw. Bezirksvorstand leitet das regionale Volkssportgeschehen gemäß dem Verbandszweck und setzt die Beschlüsse der Bundesorgane um.

Er berät die DVV-Mitglieder in der allgemeinen Vereinsarbeit und bei der Umsetzung der Veranstaltungsformen.

Er fördert und berät die Mitgliedsvereine in der Kinder- und Jugendbetreuung.

Protokolle der Sitzungen sind vom Protokollführer sowie dem Landes- bzw. Bezirksvorsitzenden oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Sie sind dem Präsidium (Geschäftsstelle) spätestens einen Monat nach der Versammlung/Vorstandssitzung zu übermitteln.

(2) Im Besonderen:

Der Landes- und Bezirksverband

- a) empfiehlt dem Präsidium die Genehmigung von Wandertagen und Geführten Wanderungen in Folge einer Terminkoordination;
- b) betreut neue DVV-Mitglieder im besonderen Maße;
- c) prüft die Vollständigkeit und Korrektheit der Ausschreibungen für Wandertage und Geführte Tageswanderungen gemäß Richtlinien, Ziffer 6, und vollzieht die erforderlichen Maßnahmen.
- d) prüft und genehmigt Auszeichnungen für

Wandertage;

- e) prüft und genehmigt (Vorabgenehmigung) die von den Mitgliedsvereinen und Organisationen beantragten Wanderwege (Permanente Wanderwege sowie Rund- und Weitwanderwege);
- f) erledigt und verwaltet die Ausgabe und Rücknahme von Startkarten für Wandertage und prüft die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Startkartenbestandsmeldungen;
- g) erledigt die Angelegenheiten der Ehrenordnung in Bezug auf die Verdienstplakette und Anerkennungsnadel;
- h) betreut die Abzeichenwarte gemäß § 32 der Geschäftsordnung;
- i) pflegt die Internetseiten des Landes- bzw. Bezirksverbandes und berät/betreut die Mitgliedsvereine in neuen Medien (Internet).

§ 23

Landes- bzw. Bezirksvorsitzender

(1) Der Landes- bzw. Bezirksvorsitzende führt den Vorsitz, lädt zu Landes- bzw. Bezirksversammlungen und -vorstandssitzungen ein und vollzieht deren Beschlüsse.

(2) Er vollzieht die allgemeinen und besonderen Aufgaben des Landes- bzw. Bezirksvorstandes oder trägt Sorge für eine ausgewogene, namentliche Aufgabenverteilung im Landes- bzw. Bezirksvorstand.

(3) Er vertritt den Landes- bzw. Bezirksverband nach innen und außen.

§ 24

Regionsbeauftragter

Der Regionsbeauftragte vollzieht die in § 22 und § 23 benannten Aufgaben im übertragenen Sinne.

§ 25

Stellvertretender

Landes- bzw. Bezirksvorsitzender

Der Stellvertretende Landes- bzw. Bezirksvorsitzende vertritt den Landes- bzw. Bezirksvorsitzenden nach innen und außen und vollzieht die ihm übertragenen allgemeinen und besonderen Aufgabenstellungen.

§ 26

Landes- bzw. Bezirksschatzmeisters

(1) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Landes- bzw. Bezirksverbandes.

Er ist berechtigt, Geld in Empfang zu nehmen und Ausgaben zu tätigen.

Zahlungsanweisungen hat der Landes- bzw. Bezirksvorsitzende oder bei dessen Verhinderung der Stellvertreter anzuordnen.

Ausgaben über € 100,- müssen vom Landes- bzw. Bezirksvorstand beschlossen werden.

Der Schatzmeister führt ein kalendarisches Kassenbuch mit allen Einnahmen/Ausgaben. Er erstellt zu Jahresbeginn eine Prognose der Einnahmen/Ausgaben (Haushaltsplan), der vom Landes-/Bezirksvorstand zu genehmigen und dem Präsidium spätestens bis 30.04. des Geschäftsjahres vorzulegen ist.

Das Kassenbuch, die Kontoauszüge sowie die Einnahmen/Ausgabenbelege sind jeweils für das vorhergehende Quartal bis zum 10. der Monate April, Juli, Oktober und Januar vollständig dem Geschäftsführer zuzuleiten.

Einzelmaßnahmen über € 400,- bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

(2) Kassengeschäfte sind vorrangig nach Weisung des Präsidiums und des Bundesschatzmeisters zu führen und werden von diesem geprüft.

Konten bei Banken und Sparkassen sowie Geldanlagen dürfen ausschließlich auf den Deutschen Volkssportverband e.V., namentlich des Präsidenten, mit Zusatz des Landes- bzw. Bezirksverbandes angelegt werden. Zeichnungsberechtigt ist stets der DVV-Präsident, der DVV-Schatzmeister und der Landes- bzw. Bezirksschatzmeisters.

(3) Als Landes- bzw. Bezirksvorstandsmitglied ist er an die Beschlüsse der Organe des Landes- bzw. Bezirksverbandes gebunden. Er hat in Landes- bzw. Bezirksversammlung einen Kassenbericht zu erstatten. Auf Verlangen hat er jederzeit dem Landes- bzw. Bezirksvorstand über die finanzielle Lage sowie Ausgaben und Einnahmen Auskunft zu erteilen und Einsicht in die Kassenunterlagen zu gewähren.

§ 27

Beisitzer

Die Beisitzer vollziehen die ihnen übertragenen allgemeinen und besonderen Aufgabenstellungen.

§ 28

Übertragung

Im Übrigen gelten für die Landes- und Bezirksverbände die zuvor genannten Bestimmungen im übertragenen Sinne.

Vierter Teil

Geschäftsstelle, Geschäftsführer

§ 29

Geschäftsstelle

(1) Die DVV-Geschäftsstelle hat ihren Sitz in Altötting.

(2) Diese untersteht unter Berücksichtigung von § 30 dem Präsidium.

(3) Nach Maßgabe des Geschäftsführers und in Benehmen mit dem Präsidium können ergänzend Heimarbeitsplätze eingerichtet werden.

§ 30

Geschäftsführer

(1) Das Präsidium ist ermächtigt, einen besoldeten Geschäftsführer einzusetzen.

(2) Dem Geschäftsführer wird die Leitung der Dienststellen verantwortlich übertragen. Er ist dienstlicher Vorgesetzter der Angestellten und vollzieht alle Personalangelegenheiten. Hierbei ist er an die Vorgaben des Haushaltsplans gebunden.

(3) Weisungen und Anordnungen gegenüber dem Geschäftsführer erteilt der Präsident auf Beschluss des Präsidiums.

(4) Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an der Bundesdelegiertenversammlung und den Präsidiumssitzungen teil und führt dort das Protokoll. Er hat dort kein Stimmrecht.

Fünfter Teil

Abzeichenwarte

§ 31

Abzeichenwarte

(1) Als Verbandsbeauftragte informieren die Abzeichenwarte die Wanderer bei Wandertagen. Sie lösen Wertungshefte ein und verkaufen Volkssportartikel im Auftrag des Verbandes.

(2) Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich. Ansonsten erhalten sie eine vom Präsidium beschlossene Ehrenamtsentschädigung und tatsächlichen Aufwandsersatz, u.a. Fahrtkosten auf Basis der vom Präsidium beschlossenen Reisekostenordnung.

(3) Die Verpflichtung und Entpflichtung erfolgt seitens des DVV-Geschäftsführers nach Maßgabe der Beschlüsse des Präsidiums.

(4) Die Einteilung der Abzeichenwarte zu Wandertagen erfolgt seitens der Landes- und Bezirksverbände. Wirtschaftliche Aspekte (auch landes- und bezirksübergreifend) sind zu berücksichtigen. Dem Präsidium ist vor Jahresbeginn eine Einsatzplanung vorzulegen. Das Präsidium ist ermächtigt, Einsätze zu streichen.

(5) Die Abzeichenwarte werden seitens der Geschäftsstelle und ggf. der Landes- und Bezirksverbände mit Material beliefert. Die Landes- und Bezirksverbände sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Tätigkeit zu prüfen.

(6) Der Abzeichenwarte haften für das von ihm empfangene Material.

(7) Die Jahresinventur hat bis zu dem vom Geschäftsführer festgelegten Termin zu erfolgen. Die gegenständliche Zählung des Inventars ist von den Abzeichenwarten vorzunehmen. Auf Anweisung des Geschäftsführers im Benehmen mit dem Präsidium erfolgt sie im Beisein eines Vertreters des Bundes-/Landes- oder Bezirksverbandes.

(8) Abzeichenwarte können zu Landes- bzw. Bezirksversammlungen sowie zu Landes- bzw. Bezirksvorstandssitzungen eingeladen und dort gehört werden. Sie haben kein Stimmrecht.

(9) IVV-Beauftragte (Mini-Abzeichenwarte) vollziehen die Tätigkeit der Abzeichenwarte in deutlich kleinerem Umfang. Sie lösen keine IVV-Wertungshefte ein. Sie erhalten keine Ehrenamtsentschädigung. Ansonsten gelten die vorangestellten Absätze.

Sechster Teil

Schlussbestimmungen

§ 32

In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 31. März 1986 in Kraft. Die Geschäftsordnung wurde zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 1. Juli 2026.